Der höchstgelegene Weinberg der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1972)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-937666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizer Bürgerrecht auch für Kinder aus Ehen zwischen Flüchtlingen und Schweizerinnen

Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Nach einer neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtes können Kinder aus Ehen zwischen Flüchtlingen und Schweizerinnen das Schweizer Bürgerrecht der Mutter erwerben. Diese Rechtslage ist neu; bisher konnten Kinder aus einer Ehe zwischen einer Schweizer Bürgerin und einem Ausländer das Bürgerrecht der Mutter ausnahmsweise nur dann erwerben, wenn sie von Geburt an eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht erhalten konnten, wenn also der Vater de jure staatenlos war. Aufgrund der neuen Rechtslage empfiehlt die schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Zürich deshalb den Flüchtlingen, die mit einer Schweizerin verheiratet sind, sich an die zuständige Behörde des Heimatkantons der Ehefrau zu wenden und um Anerkennung ihrer Kinder als Schweizer Bürger zu ersuchen. Die Kantone sind bereits entsprechend orientiert.

Flüchtlinge verloren und verlieren ihre Staatsangehörigkeit nur in vereinzelten Fällen. Deren Kinder konnten daher bis anhin nicht als Schweizer Bürger anerkannt werden. Zu derartigen Härtefällen stellte nun das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. März 1972 folgende Ueberlegungen an: Selbst wenn das Kind eines Flüchtlings rechtlich zwar die Staatsangehörigkeit des Vaters erwerben könnte, so entspreche seine Situation de facto doch jener eines Kindes eines staatenlosen ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter. Daraus folgert das Bundesgericht, dass für die Beurteilung der Anwendbarkeit von Art. 5 des Bürgerrechtsgesetzes nicht mehr allein auf das effektive rechtliche Verhältnis abzustellen sei, sondern auch der tatsächlichen Lage Rechnung getragen werden müsse.

Der höchstgelegene Weinberg der Schweiz

Zu den Walliser Dörfern, in denen die alten Bräuche noch am lebendigsten erhalten sind gehört die Gemeinde Visperterminen. Dies ist um so bemerkenswerter, als heute zahlreiche Bewohner dieses Bergdorfes in den Industrien des Rohnetals arbeiten. Die Gemeinde besitzt den höchst gelegenen Weinberg unseres Landes, auf dem in 1300 Meter Höhe der sogenannte "Heidenwein" geerntet wird. Der Wein wird hier noch nach altherkömmlicher Weise gepflanzt, und auch die Rebstöcke werden nach alter Gewohnheit vermehrt. Wenn ein Rebstock alt wird, dann wird von diesem ein Schoss gezogen und eine neue Pflanze gemacht.

Visperterminen hat aber auch seinen "Heidenschnaps". Jede Familie besitzt einen eigenen, notabene konzessionierten Brennhafen, in dem der Traubentrester nach eigenem Rezept gebrannt wird. Dies geschieht immer im Januar, wobei sich auch die Gemeinderäte in Schnapsbrenner verwandeln. Denn ihnen gehört der Trester aus den Gemeindereben, weil sie diese das ganze Jahr hindurch zu bearbeiten und zu pflegen haben. Ein weiterer Brauch ist auch der Januartanz, an dem sich nur verheiratete Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Orte selbst beteiligen können. Während dieses Tanzabends werden die Kinder der sich vergnügenden Eltern von ledigen Bewohnerinnen gehütet. Ein jahrhundertalter Brauch ist die Hylarie-Abgabe, zu der jeder Einwohner verpflichtet ist, der einen eigenen Feuerherd besitzt. Aus der früheren Abgabe an den Pfarrherrn der Gemeinde ist heute ein Beitrag an die Bedürfnisse des Kirchenchors geworden, der aus 10 Kilo Weizenkörnern oder aus einem Fünfliber besteht.